

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden**

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436) hat der Rat der Gemeinde Wenden am 19.02.2014 folgende „Musikschulsatzung der Gemeinde Wenden“ beschlossen:

### **„Musikschulsatzung der Gemeinde Wenden“**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in weiblicher Form.

#### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Träger der Musikschule Wenden ist die Gemeinde Wenden. Die Musikschule Wenden wird als Organisationseinheit eigener Art (Regiebetrieb) geführt.
- (2) Die Musikschule Wenden untersteht der Dienstaufsicht und der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters im Sinne des § 63 GO NW.

#### **§ 3 Aufgabe der Musikschule**

- (1) Die Musikschule Wenden bietet musikalischen Unterricht und Ensemblearbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen - unabhängig von ihrem kulturellen oder sozialen Hintergrund - an. Sie unterstützt ein inklusives Schulsystem, bietet Unterricht für Menschen mit und ohne Behinderung zu sozial verträglichen Gebühren und schafft Perspektiven zur gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Bildung durch eine enge Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen. Die Vermittlung grundlegender musikalischer Bildung zählt hierbei ebenso zu ihren Aufgaben wie die individuelle Begabtenförderung oder die Vorbereitung auf ein Musikschulstudium.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dient der Unterricht in den Bereichen Grundstufe/Elementarstufe, Instrumental- und Vokalfächer, Ensemblefächer, Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung und Projektarbeit.

#### **§ 4 Leiter der Musikschule**

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird von der Gemeinde Wenden bestellt.
- (2) Die Leitung vertritt die Musikschule unbeschadet der Regelung des § 63 GO NW.
- (3) Die Leitung ist für die inneren Schulangelegenheiten und für die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verantwortlich. Die Leitung vertritt die Musikschule in Fachangelegenheiten im Innenverhältnis und ist Ansprechpartner für Schüler und Eltern.

#### **§ 5 Lehrkräfte**

- (1) An der Musikschule Wenden unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.

Teilnehmer und den Möglichkeiten der Musikschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit dem Fachlehrer. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse des Teilnehmers der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule vor.

## **§ 7 Unterricht/Ferien**

- (1) Den Inhalt des Unterrichts bestimmt der jeweilige Lehrer.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags erteilt. Im Übrigen wird die Unterrichtszeit vom Leiter der Musikschule entsprechend dem Lehrplan festgesetzt.
- (3) Die Unterrichtsstunde in den Instrumental- und Ergänzungsfächern dauert 22,5, 30 bzw. 45 Minuten, die Unterrichtsstunde in der Grundstufe bzw. den Elementarfächern 45 oder 60 Minuten.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Juli. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Januar.
- (5) In Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien der Musikschule entsprechen denen der öffentlichen Schulen in NRW. Die beweglichen Ferientage werden vom Leiter bestimmt; sie sind den Schülern rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Feiertage sind solche im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

## **§ 8 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung ist schriftlich an den Schulträger - Gemeinde Wenden, Fachdienst „Bildung und Soziales“, Hauptstraße 75, 57482 Wenden - zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Anmeldungen für die Grundbereiche können im Interesse eines geordneten Gruppenunterrichts in der Regel bis zum 30. November zum 01.02. des darauffolgenden Jahres erfolgen.
- (3) Anmeldungen für den übrigen Unterricht sind jederzeit möglich.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Musikschulsatzung der Gemeinde Wenden anerkannt.

## **§ 9 Aufnahme**

- (1) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule Wenden besteht nur im Rahmen der angebotenen Fächer und der bereitgestellten persönlichen und sächlichen Mitteln, sie erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze. Über die Aufnahme der Teilnehmer und den Unterrichtsbeginn entscheidet der Leiter in der Reihenfolge des Eingangs und nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Eine Aufnahme außerhalb der laufenden Schulhalbjahre ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule Wenden gegeben sind.
- (3) Die Aufnahme in den Unterricht der Musikschule Wenden erfolgt durch die Übersendung eines Gebührenbescheides bzw. durch die Erteilung der 1. Unterrichtsstunde.

- (4) Überlassene Musikinstrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln und von dem Entleiher während der Dauer der Überlassung auf seine Kosten in einem funktionstauglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (5) Eine Reparatur darf nur durch eine von der Musikschule Wenden benannte Firma erfolgen.
- (6) Die Überlassung der Musikinstrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 12 Bild- und Tonaufnahmen**

Fotos und Filmaufnahmen, die während des Unterrichtes oder bei Musikschulveranstaltungen aufgenommen werden, können zu Pressezwecken weiterverwendet werden. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis damit, dass Lichtbild- und Filmaufnahmen, auf denen er abgebildet oder in denen er zu sehen ist, zu Pressezwecken verwendet werden dürfen. Sollte ein diesbezügliches Einverständnis nicht bestehen, so ist dies der Musikschule ausdrücklich anzuzeigen.

### **§ 13 Gebühren**

Für den Besuch der Musikschule und das Ausleihen von schuleigenen Instrumenten werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Musikschulsatzung der Gemeinde Wenden erhoben.

### **§ 14 Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts. Außerhalb des Unterrichts und auf dem Weg vom und zum Unterricht sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Musikschulordnung für die Musikschule der Gemeinde Wenden vom 01.01.1990 außer Kraft.

Wenden, 25.02.2014

Az.: 40.1/44.00-12

Gemeinde Wenden  
Der Bürgermeister

Gez.

Brüser